Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 78 6769 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.05.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0554/22-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.05.2022	**BV Elberfeld**	**Entgegennahme o. B.**

Große Anfrage der SPD-Fraktion zum Feierabendmarkt auf dem Laurentiusplatz

Grund der Vorlage

Die Verwaltung wurde um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem auf dem Laurentiusplatz geplanten Feierabendmarkt gebeten.

Beschlussvorschlag

Die Antwort auf die Anfrage wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit Schreiben vom 02.01.2022 wurde von der Antragstellerin ein Antrag auf Festsetzung eines Wochenmarktes nach §§ 67, 69 der Gewerbeordnung (GewO) auf dem Laurentiusplatz in Wuppertal-Elberfeld gestellt. Der sogenannte „Feierabendmarkt“ soll wöchentlich an Freitagen in der Zeit von 16:00 bis 21:00 Uhr stattfinden, der Abbaubetrieb findet bis maximal 22:00 Uhr statt.

Zu dem Konzept des „Feierabendmarktes“ wird auf die Beschreibung der Antragstellerin - zuletzt vom 02.05.2022 - verwiesen.

Im Hinblick auf die zu erteilende Festsetzung ist hier - wie auch von der Antragstellerin gewählt - die Marktform des Wochenmarktes mit den damit einhergehenden Anforderungen des § 67 GewO einschlägig. Da wöchentliche Durchführungen angestrebt werden, kommt die Marktform eines „Jahrmarkts“ nach § 68 Abs. 2 GewO nicht in Betracht, da ein Jahrmarkt nur in größeren Zeitabständen stattfinden darf, d. h. in mindestens monatlichen Zeitabständen. Dies wird von der Veranstalterin nicht gewünscht.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO ist das Feilbieten, d. h. der Einzelhandel, mit alkoholischen Getränken, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, zugelassen.

Auf (Wochen-)Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§ 68 a Satz 1 GewO). Der Ausschank von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Ausschank) wird in Satz 2 geregelt. Dieser ist zulässig, wenn die allgemeinen Vorschriften beachtet werden, d. h. eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz (GastG, hier § 2 Abs. 1) erteilt wird. Über diese Anforderung ist die Veranstalterin informiert worden. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass das zulässige Angebot von gastronomischen Einrichtungen nicht so stark vertreten sein darf, dass damit der Charakter des (Wochen-)Marktes als Form des Warenabsatzes verloren geht. Anzunehmen ist dies bei einem Verhältnis ¾ zulässiges Wochenmarktangebot (zumindest 12 Anbieter) zu ¼ Nebenangebot (Gastronomie, kulturelles Angebot, Infostand).

Ein Konflikt zwischen den Veranstaltungen und dem Feierabendmarkt kann verhindert werden, wenn die Bezirksvertretung beschließt, dass der Feierabendmarkt nur dann stattfinden kann, wenn an dem jeweiligen Wochenende keine Veranstaltung stattfindet, bei der der Aufbau bereits freitags oder früher erfolgt.

Hinsichtlich der Außengastronomie kann ein Konflikt verhindert werden, wenn die Bezirksvertretung beschließt, dass der Feierabendmarkt unter Berücksichtigung der bestehenden Außengastronomie stattfinden kann.

Die Verwaltung würde dies dann als Auflage in die Sondernutzungserlaubnis aufnehmen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt